



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.512/11-I.2/1999

An das  
Präsidium des Nationalrates

A-1017 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Dr. Verena Offer**

Klappe 2293 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugend-Vertretung (Bundes-Jugend-FörderungsG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

5. Oktober 1999  
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.512/11-I.2/1999

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51  
A-1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Dr. Verena Offer**

Klappe 2293 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugend-Vertretung (Bundes-Jugend-FörderungsG). Stellungnahme des BMJ.

**Bezug:** GZ. 43 1682/21-IV/3/99

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 3. September 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 2 des Entwurfs:**

Die an dieser Stelle vorgesehene Altersgrenze "des vollendeten 27. Lebensjahres" lehnt sich - wie auch durch die Erläuterungen belegt wird - an die im Familienlastenausgleichsgesetz verwendete Altersgrenze an. Dadurch entsteht der Eindruck, dass das gegenständliche Gesetzesvorhaben nur auf jene Jugendliche Anwendung findet, denen Familienbeihilfe bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt wird (d.s. im Wesentlichen Studenten). Es wird daher angeregt, in die Erläuterungen einen Hinweis darauf aufzunehmen, ob der gegenständliche Entwurf auch für Jugendliche Geltung hat, für die keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird.

**Zu § 4 Z 1 des Entwurfs:**

Das Zitat "Vereinsgesetz 951" muss auf "Vereinsgesetz 1951" berichtigt werden.

**Zu § 4 Z 3 lit. d des Entwurfs:**

Der an dieser Stelle vorgesehene "Ausschluss kommerziell orientierter Träger" ist überflüssig. Vereine, deren Hauptzweck nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist (sog. Idealvereine), werden durch das Vereinsgesetz 1951 geregelt. Demgegenüber unterliegen wirtschaftlich ausgerichtete Vereine - sofern für sie nicht sondergesetzliche Regelungen bestehen - den Bestimmungen des Vereinspatentes 1852 und dem darauf basierenden Konzessionssystem. Demnach ist die Vereinsbildung an die Genehmigung durch die Behörde gebunden.

Bei den im § 4 aufgezählten Trägern der außerschulischen Jugenderziehung soll es sich um Idealvereine nach dem Vereinsgesetz 1951 handeln. Bei diesen liegt eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit naturgemäß aber nicht vor. Der vorgesehene Ausschluss in lit. d ist sohin überflüssig.

**Zu § 4 Z 4 des Entwurfs:**

Hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierte Jugendgruppen und ähnliche Zusammenschlüsse, die nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, überhaupt "Rechtsträger" sein können.

Rechtsträger im verwaltungsrechtlichen Sinn sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die berufen sind, Verwaltungsorgane einzurichten, zu erhalten und mit Kompetenz auszustatten. Sie sind Dienstherrn ihrer Beamten und ihre obersten Organe üben das Weisungsrecht aus. Rechtsträger sind in Österreich die Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Kammern und die Träger der Sozialversicherung sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in mittelbarer Staatsverwaltung hoheitliche Aufgaben besorgen (vgl. *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>2</sup>, 205f).

Diese Rechtsträger sind als juristische Personen des öffentlichen Rechtes selbstständige Träger von Rechten und Pflichten. Dies ermöglicht ihnen, ihre (hoheitlichen) Aufgaben zu erfüllen.

Inwieweit nun jedoch Jugendinitiativen ohne Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung der sich aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ergebenden Rechte und Pflichten herangezogen werden können, ist unklar und fragwürdig.

**Zu § 5 Abs. 4 und 6 des Entwurfs:**

Die Bestimmungen des § 5 regeln die Voraussetzungen, wie Trägern der außerschulischen Jugendberziehung eine "bundesweite Bedeutung" zukommt. Das darin vorgesehene Verfahren wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der Status eines Trägers der außerschulischen Jugendberziehung durch die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Kriterien ex lege erfolge und kein weiterer behördlicher Akt notwendig sei. Der Anerkennungserber habe aber die Möglichkeit, im Wege einer zivilgerichtlichen Klage eine gerichtliche Feststellung darüber zu erwirken, dass er die gesetzlichen, für die Anerkennung erforderlichen Nachweise erbracht habe und ihm daher eine entsprechende Bestätigung auszustellen sei. Aufgabe des Gerichtes sei es, anhand der vorzulegenden Nachweise zu prüfen, ob den gesetzlichen Anforderungen entsprochen würde.

Dieses Verfahren stellt sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz als eine Verlagerung des Rechtsschutzes einer verwaltungsbehördlichen Angelegenheit auf den Zivilrechtsweg dar. Dies ist unakzeptabel und widerspricht wohl auch dem Gewaltentrennungsprinzip.

Gemäß § 1 JN wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt. Gemäß § 1 ABGB werden unter bürgerlichen Rechtssachen "Regelungen der Rechte und Pflichten der Bürger unter sich" verstanden.

Nach § 5 des Gesetzesentwurfs soll die Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendberziehung durch vollständige Erbringung der erforderlichen Nachweise seitens des Anerkennungsberbers gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie erfolgen. Auf sein Verlangen wird dem Werber eine über die vollständige Nachweiserbringung entsprechende Bestätigung ausgestellt, die anerkannten Verbände werden in einem Verzeichnis des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie geführt. Daraus ergibt sich, dass es sich bei dem vorerwähnten "Anerkennungsanspruch" um einen Anspruch gegenüber einem Hoheitsträger (nämlich dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie) handelt, keineswegs werden aber Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Bürgern geregelt. Durch die sich aus den Erläuterungen ergebende Intention des Gesetzgebers wird hier beabsichtigt, eine in Wahrheit öffentlich-rechtliche Angelegenheit von den ordentlichen Gerichte überprüfen zu lassen. Dies lehnt das Bundesministerium für Justiz

nachdrücklich ab. Gleichzeitig wird angeregt, einen öffentlich-rechtlich konzipierten Rechtsschutz in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Ein solcher könnte beispielsweise darin bestehen, dass über einen Anerkennungsantrag mittels Bescheides zu entscheiden ist. Dieser Bescheid könnte dann im Verwaltungswege bekämpft werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz gelten diese Bedenken auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt wird.

**Zu § 14 Abs. 1 Z 5 des Entwurfs:**

Die an dieser Stelle im Wege einer öffentlichen Auslobung beabsichtigte Auswahl eines Vertreters pro Bundesland (zur Aufnahme in die Bundes-Jugendvertretung) ist unklar.

Gemäß § 860 ABGB wird die nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg (Auslobung) durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Nicht ersichtlich ist nun, wie angesichts der zivilrechtlichen Definition einer Auslobung im vorerwähnten Sinn im konkreten Fall eine Auswahl für einen Vertreter vor sich gehen soll. Diesbezüglich geben auch die Erläuterungen keinen Aufschluss. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen darzulegen, wie das vorgesehene Auswahlverfahren ablaufen soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. Oktober 1999  
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein